

Az.: 3 B 751/00



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Beitragserhebung der Industrie- und Handelskammer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 11. Juni 2002

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. September 2000 - 6 K 906/99 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten dieses Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 255,65 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11.9.2000 ist nicht begründet. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage abgewiesen, die gegen einen Bescheid der Beklagten gerichtet ist, aufgrund dessen die Klägerin, die ihren Unternehmenssitz außerhalb des Kammerbezirks der Beklagten hat, zu Mitgliedsbeiträgen herangezogen wurde. Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wegen der vorgetragenen Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nicht begründet, weil diese Zulassungsgründe nicht vorliegen.

Keine ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen wegen der von der Klägerin vorgebrachten Erwägung, wonach sie nicht Mitglied der Beklagten sei, weil sie zwar an ihrem Unternehmenssitz, nicht jedoch im Bezirk der Beklagten zur Gewerbesteuer herangezogen werde. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Klägerin Kammerzugehörige der Beklagten nach § 2 Abs. 1 IHKG ist.

Nach dieser Regelung gehören die dort genannten Personen und Handelsgesellschaften zur Industrie- und Handelskammer, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind und im Bezirk der Kammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten. Mit den damit für eine Kammerzugehörigkeit geregelten Voraussetzungen zum einen der Gewerbesteuerveranlagung und des Weiteren der im Bezirk der Kammer bestehenden Niederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle wird ein örtlicher Bezug zum jeweiligen Kammerbezirk unterschiedlich angesprochen: Erforderlich ist dieser örtliche Bezug nur im Hinblick auf die angesprochenen Geschäftseinrichtungen und Anlagen der zur Gewerbesteuer veranlagten Person oder Handelsgesellschaft. Diese aus dem Wortlaut der Regelung zum Ausdruck kommende Bedeutung wird auch durch die tatbestandliche Voraussetzung der Gewerbesteuerveranlagung bestätigt, da eine solche Veranlagung nicht auf die Gewerbesteuerfestsetzung durch eine bestimmte Kommune und damit ebenfalls nicht auf einen bestimmten örtlichen Bezug abhebt. Denn die Veranlagung zur Gewerbesteuer liegt vor, wenn das Finanzamt einen einheitlichen Steuermessbetrag bildet und dadurch über die Gewerbesteuerpflicht des Steuerpflichtigen entscheidet. Ob darüber hinaus eine für die Bestimmung der Steuerhöhe zuständige Kommune eine Gewerbesteuer festsetzt, ist unerheblich (sh. dazu: BVerwG, Urt. v. 25.10.1977, BVerwGE 55, 1; OVG Münster, Beschl. v. 8.3.2001, 4 A 4040/99 zitiert nach Juris). Ist demnach nach § 2 Abs. 1 IHKG ein örtlicher Bezug zum Kammerbezirk nur im Hinblick auf die Geschäftseinrichtungen und Anlagen erforderlich, dagegen nicht für die angesprochene Gewerbesteuerveranlagung, dann bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der im angefochtenen Urteil vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellung, dass die zur Gewerbesteuer veranlagte Klägerin, die im Kammerbezirk der Beklagten eine Betriebsstätte unterhält, Kammerzugehörige i. S. der genannten Regelung ist.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass der Rechtssache wegen der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob die Mitgliedschaft von der Frage der Erhebung kommunaler Gewerbesteuern abgelöst werden könne, auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zukommt. Diese Frage bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, weil sie sich - wie ausgeführt - unschwer aus dem Gesetz beantworten lässt.

Schließlich liegt auch der Zulassungsgrund der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem

Urteil vom 27.10.1988 (NVwZ-RR 1999, 243) nicht den Rechtssatz aufgestellt, dass Voraussetzung für eine Kammerzugehörigkeit nach § 2 Abs. 1 IHKG eine „zumindest anteilmäßige Beteiligung an der im Kammerbezirk erhobenen Gewerbesteuer“ sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der angesprochenen Entscheidung entsprechend dem dort gegebenen Sachverhalt lediglich festgestellt, dass die Klägerin in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht an ihrem Sitz und aufgrund der Zerlegungsbescheide auch im Kammerbezirk einer Beklagten zur Gewerbesteuer veranlagt werde. Dieser auf den der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden Sachverhalt bezogenen Feststellung kann nicht weitergehend entnommen werden, dass Voraussetzung für die Kammerzugehörigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 IHKG eine zumindest anteilmäßige Gewerbesteuerveranlagung im Bezirk der jeweiligen Kammer sein müsse. Die von der Klägerin vorgetragene Divergenz kann demnach nicht festgestellt werden.

Da die von der Klägerin vorgetragenen Zulassungsgründe nicht vorliegen, ist deren Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Hahn